

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1962

Geschäftszahl

2221/61

Rechtssatz

Bei der Anerkennung von Abbruchkosten als Wiederaufbaukosten iSd § 99 Abs 4 EStG sind verschiedene Ergebnisse in der Verschiedenheit des Sachverhaltes und in der dem Steuerrecht eigenen Ansprüchen Betrachtungsweise begründet und beruhen nicht auf einer willkürlichen Differenzierung bei der Rechtsanwendung.